

Förderleitlinien

der Johannes Hübner Stiftung (JHS)

in der Fassung November 2022

Vorbemerkung:

Die folgenden Leitlinien dienen der Systematisierung der Fördertätigkeit der Johannes Hübner Stiftung. Sie haben sich im Rahmen der Stiftungssatzung zu bewegen und den dort festgehaltenen Willen der Stifterin Frau Olga A. Riedl-Hübner sowie die steuerrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Diese Leitlinien geben den jeweiligen aktuellen Stand wieder und können jederzeit auf Anregung von Vorstand oder Beirat der JHS verändert und weiterentwickelt werden. Der Beirat muss in jedem Fall zustimmen.

A. Vorgaben der Stiftungssatzung

1. Fördervorhaben müssen der aktuellen Satzung und deren Ergänzungen entsprechen.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung und Forschung auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet an Deutschen Hochschulen. Die Förderung wird im Allgemeinen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und/oder Sachaufwendungen in Forschungsprojekten gewährt. Die Ergebnisse der Projekte können sowohl in einer geistigen als auch in einer vergegenständlichten Leistung bestehen.

B. Förderinstrumente

1. Förderung von Projekten

Die Stiftung fördert vornehmlich Forschungsprojekte in Form von Personal- und Sachmitteln, insbesondere für wissenschaftliche Mitarbeiter und technische Ausrüstung. Die Forschungsprojekte können sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung zuzuordnen sein (vgl. C1 – C3). Die Projektverantwortlichen verpflichten sich, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Förderprojekten in geeigneten Foren zu veröffentlichen.

2. Stipendien

Bevorzugt werden Promotionsstipendien innerhalb förderungswürdiger Forschungsprojekte. Gefördert werden können auch Studierende an Hochschulen mit dem Schwerpunkt der Anfertigung von Master-, Diplomarbeiten oder Dissertationen sowie vergleichbaren Abschlussarbeiten. Durch Stipendien sollen nur Stipendiatinnen und Stipendiaten gefördert werden, die einer Unterstützung tatsächlich bedürfen. Die Bedürftigkeit soll durch eine ausführliche Empfehlung durch geeignete Personen oder Einrichtungen glaubhaft gemacht werden. Die Möglichkeit der Unterstützung ausländischer Studierender ist hierbei eingeschlossen.

3. Sonstige Förderung

Einen Teil der Mittel kann die Stiftung dazu verwenden, Förderpreise für besondere Forschungsleistungen auszuschreiben und zu vergeben oder wissenschaftliche Veranstaltungen zu unterstützen. Die Stiftung kann Fördermittel für sachbezogene Aufwendungen, wie Reisekosten, Ausrüstung, sowie für Anschub- und/oder Brückenfinanzierungen verausgaben

4. Verweis

Neben diesen Förderleitlinien sind zur Entscheidung auch die aktuellen Richtlinien für Stipendienvergabe der Johannes Hübner Stiftung Gießen heranzuziehen.

5. Kooperationen

Eine Mitförderung im Rahmen von Kooperationen ist möglich und widerspricht nicht dem Stiftungszweck.

C. Bewertung von Projekten und Entscheidung

1. Fachliche Prioritäten

Gefördert werden Projekte aus natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen. Die Forschungsthemen können sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung zuzuordnen sein.

2. Fachnahe Kriterien

Bei Anträgen, die keiner Prioritätsgruppe zuzuordnen sind, ist dennoch eine Förderung möglich, wenn folgende Kriterien dafür sprechen:

- aktueller Forschungsbedarf
- enger Bezug zu laufenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- hohe allgemeine Nützlichkeit
- Relevanz der angestrebten Projektergebnisse für den technischen Fortschritt
- Auswirkung auf die Ausbildung in technischen Studiengängen
- projektbezogene Besonderheiten

3. Finanzierungs- und Gesellschaftliche Kriterien

Neben den fachlichen Kriterien der Punkte 1 und 2 können für die Gewährung von Fördermitteln auch folgende Kriterien positiv herangezogen werden:

- Anschub- und Brückenfinanzierung zur Ermöglichung des Zugangs zu größeren Förderprogrammen,
- Überbrückung von Zeiten des Finanzbedarfs bis zu einer anderweitig geförderten Projekt- bzw. Abschlussphase. Die von der JHS zu fördernde Phase muss klar definiert sein, Stipendienförderung ist begrenzt (max. 12 Monate sowie max. Förderung 1.600,- €/mtl).

Die Stiftung behält sich vor, Projekte aus ethischen Gründen abzulehnen.

4. Vergabeentscheidung

Das in der Stiftungssatzung verankerte Initiativrecht des Vorstands sowie die Vergabekompetenz des Beirats hat ein Zusammenwirken der Stiftungsorgane in Fragen der Mittelverwendung zur Folge. Über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen dieser Leitlinien entscheiden daher Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vergabeentscheidungen werden durch den Vorstand vorbereitet und umgesetzt.

Der Stiftungsvorstand ist ermächtigt, Förderzusagen bis zu einem Volumen von 6.000 € und einer Gesamtsumme von jährlich maximal 10.000 € in eigener Verantwortung zu treffen.

D. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antragsberechtigte/Geförderte Institutionen

Antragsberechtigt sind deutsche, insbesondere hessische Hochschulen und deren Einrichtungen, repräsentiert durch autorisierte Personen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Einzelpersonen, die nachweislich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind bzw. wissenschaftlich tätig sind oder in engem Maße an einem Projekt oder einer Promotion mit einer deutschen Hochschule zusammenarbeiten, sofern die Förderung über die entsprechende Institution abgewickelt wird und diese berechtigt ist, den erforderlichen Zuwendung bestätigt werden.

2. Anforderungen an Anträge

Anträge müssen deutschsprachig in schriftlicher Form eingereicht werden, den Bereichen Naturwissenschaft und Technik zugeordnet werden können und Aussagen zu folgenden Punkte enthalten:

- Stand der Technik und Projektbegründung
- Darstellung der Gemeinnützigkeit
- ggf. Einordnung des Förderansinnens in einen Gesamtprojektplan, Nennung von Kooperationen, Projektpartnern
- geplante Projektschritte mit Darstellung des Gesamtprojektverlaufes
- angestrebte/s Ergebnis/se
- mögliche Nutzung bzw. Anwendungsbereiche
- Zeit- und Kostenplan über maximal 3 Jahre
- Erfolgskontrollen-Konzept

Die wesentlichen Schritte des Projekts sowie die angestrebten Ergebnisse sind in Form einer **Powerpointpräsentation** vereinfacht selbsterklärend darzustellen.

3. Procedere

Förder- und Stipendienanträge können jederzeit eingereicht werden. Innerhalb von 6 Wochen erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung mit Angaben zum voraussichtlichen weiteren Ablauf des Verfahrens.

Vor Förderentscheidung ist die Stiftung berechtigt, zusätzliche Erläuterungen (mündlich und/oder schriftlich) von den Antragstellern anzufordern. Mit der Bewilligungsentscheidung behält sich die Stiftung das Recht vor, eine ev. externe wissenschaftliche oder fachliche Bewertungsunterstützung für die Stiftungsorgane hinzuzuziehen.

Die Stiftung ist in der Vergabe und Entscheidung von Förderungen frei. Ablehnende Bescheide müssen nicht begründet werden.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Förderung noch auf Folgeförderung.

4. Bewilligung und Berichtswesen

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragssteller eine Einverständniserklärung, die er zu unterzeichnen hat. Erst mit Rücksendung und Eingang kann die Förderung starten und eine Fördermittelauszahlung erfolgen.

4.1 Projektbegleitendes Berichtswesen

Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten sind kurze halbjährliche Berichte mit mindestens folgenden obligatorischen Gliederungspunkten zu erstellen:

- Durchgeführte Projektschritte
- Zwischenergebnisse
- Abweichungen und Änderungen im Vergleich zum Projektplan
- Angaben zur Verwendung der Fördermittel

- Präsentation

Als Deckblatt für alle Berichte ist die entsprechende Vorlage ist zu verwenden.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse müssen – soweit sie das Stipendium betreffen – der Johannes Hübner Stiftung mitgeteilt werden.

Nach Bewilligung und vor Zahlung der ersten Förderrate verpflichten sich die Projektnehmer neben der unterzeichneten Einverständniserklärung:

- zur Ausstellung einer Spenden- / Zuwendungsbescheinigung unmittelbar nach erfolgter Zahlung einer jeden Rate und
- zur Berichtserstattung im obigen Sinne.

Die JHS macht weitere Zahlungen von der Erfüllung dieser Pflichten abhängig. Sie behält sich darüber hinaus vor, bereits gezahlte Förderbeträge ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die mit der Förderung übernommenen und in diesem Abschnitt 4 genannten Pflichten einschließlich der Erstellung des Abschlussberichtes nicht zeitnah erfüllt werden.

4.2 Abschlussberichte

Am Ende des Förderprojektes ist ein angemessener und aussagefähiger Abschlussbericht einzureichen. Dieser Bericht soll sich auf das gesamte Projekt beziehen und ebenfalls die oben genannten Gliederungspunkte enthalten. Die wesentlichen Schritte, Ergebnisse, Änderungen bzw. Abweichungen sind in Form einer Präsentation vereinfacht selbsterklärend darzustellen. Eine Zusammenfassung ist zu erstellen.

4.3 Präsentationen

Bei umfangreicheren Projekten sind die Projektverantwortlichen verpflichtet, auf Anforderung durch die Stiftung auch im Rahmen der Beiratssitzungen den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeit zu präsentieren.

5. Veröffentlichungen

Die Projektverantwortlichen verpflichten sich, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Förderprojekten in geeigneten Foren zu veröffentlichen. Dabei ist auf die Förderung durch die JHS hinzuweisen. Für die inhaltliche Gestaltung der Veröffentlichung ist der Autor/ sind die Autoren verantwortlich.

Die zu veröffentlichenden Inhalte sollten den Fördergrundsätzen der Johannes Hübner Stiftung und den allgemeingültigen Standards für wissenschaftliche Veröffentlichungen genügen. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung der JHS einzuholen.

6. Rechte

Der Umgang mit und die Verwertung von Patenten und Lizenzen, die eventuell aus einem von der Stiftung geförderten Projekt erwachsen, kann in einer gesonderten gemeinsamen Vereinbarung geregelt werden.

7. Rechtsanspruch

Die Stiftung, vertreten durch ihre Organe, entscheidet darüber, wem die Förderungen durch die Stiftung zu Teil werden. Die Förderungen stellen freiwillige Leistungen dar, auf die auch nach wiederholter vorbehaltloser Zahlung kein Rechtsanspruch entstehen lassen.

Anmerkung:

Sollten anderweitige Verpflichtungen in der Einverständniserklärung vereinbart worden sein, so gelten die jeweiligen Vereinbarungen in dieser Erklärung bis zum Erlass einer neuen Richtlinie.

Gießen, im November 2022

– Vorstand –

Johannes Hübner Stiftung Gießen
Stiftung des Bürgerlichen Rechts
Siemensstrasse 7, 35394 Giessen

Homepage: www.johannes-huebner-stiftung.de - Email: info@johannes-huebner-stiftung.de